

105

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 26. April 2018

Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden **Gesetzesstellen**. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den **Rechtsmittelgrund**. Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. Gliedern Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur auf **einer Seite**. Lassen Sie **angemessene Seitenränder** für die Korrektur frei.

(153) Ingerenz

I. Arno ist **Geschäftsführer** und **Produktionsleiter** der **X-GmbH**, die auf die Herstellung von Schnäpsen spezialisiert ist. Durch einen bei der Destillation **nicht erkennbaren Defekt** der Brennanlage werden 100 Flaschen Marillenschnaps mit einer gefährlich hohen Menge des giftigen **Alkohols Methanol** kontaminiert. 60 dieser Flaschen **wurden bereits** an Lokale in der Umgebung ausgeliefert. Der Wirt **Walter** serviert den **Fahrk.** Marillenschnaps einer 15-köpfigen Partie beim Stammtisch. Schon nach dem Genuss von auch nur geringen Mengen klagen alle diese Gäste **über Übelkeit und Kopfschmerzen**. Am nächsten Tag geht eine Beschwerde des **W** bei **A** ein, der Konsum des Schnapses führe offenbar zu gesundheitlichen Problemen. **A** informiert unverzüglich den bei der **X-GmbH** angestellten Chemiker **Benno** von dieser Meldung und trägt ihm auf, den Marillenschnaps der betreffenden Charge auf allenfalls erhöhten **Methanolgehalt zu untersuchen**. Nach einigen Tests bestätigt sich **für B dieser Verdacht**. Er informiert **A** und schlägt vor, die bereits ausgelieferten Schnäpse **umgehend zurückzurufen**, da beim Konsum größerer Mengen selbst Todesfälle nicht ausgeschlossen werden können. Der problemscheue **A** will aber nicht gleich das Schlimmste annehmen und geht davon aus, dass **niemand einen größeren Schaden davontragen** werde. Er lässt zwar das Problem an der Brennanlage beheben, es wird aber kein Rückruf des Schnapses vorgenommen, obwohl **A** weiß, dass 60 dieser Flaschen in Verkehr gebracht wurden. Als **B** noch einmal an die Notwendigkeit eines Rückrufs erinnert, **empfiehlt ihm A**, den Mund zu halten, andernfalls könne er sich gleich eine neue Arbeit suchen.

Zwar schenkt **W** aufgrund des Vorfalles in seinem Lokal keinen Marillenschnaps der **X-GmbH** mehr aus, der Schnaps wird in Folge allerdings in verschiedenen anderen Lokalen **an über 10 Personen** ausgeschenkt. Eine Woche darauf erkrankt und verstirbt **Gustav**, nachdem dieser in einem Gasthaus eine größere Menge Marillenschnaps der **X-GmbH** getrunken hat, an Nierenversagen, ausgelöst durch den stark erhöhten Methanolgehalt. Als **B** vom Tod des **G** hört, realisiert er, dass dieses Ereignis mit dem inzwischen behobenen Defekt zusammenhängt. Er meint, dass **A** schon genug Ärger verursacht habe und dieser es nun verdiene, eine „Strafe“ zahlen zu müssen. Dazu will er sein Wissen über den Umstand benützen, dass der Defekt der Brennanlage schon eine Woche vor **G's** Tod im Unternehmen **bekannt** war und **A** gegen einen Rückruf war. Er beschließt, den **A** unter Druck zu setzen, indem er ein Schweigegeld in Höhe von 30.000 € von ihm verlangt und konfrontiert ihn am nächsten Tag mit dieser Forderung. Auf die Frage des **A**, wie er denn so viel Geld auftreiben solle, antwortet **B**, **A** könne doch auf das für ihn zugängliche Firmenkonto zugreifen.

Drückung 104 Gemeingef

Erpress Notig. 105/2

Bestimmung 110/11, 12

Aufmerksamkeits Handlung

Am Tag darauf geht **A** zur Bank, um das geforderte Geld vom Konto der **X-GmbH** abzuheben. Als er schon am Schalter steht und im Begriff ist, die Abhebung für die **X-GmbH** vorzunehmen, erblickt er überraschend in der Schlange ein anderes Vorstandsmitglied der **X-GmbH**, vor dem er seine Aktion jedenfalls verbergen will. **A** wechselt daher das Thema und spricht gegenüber der Bankangestellten die groß beworbene Reklame für einen sofort verfügbaren Privatkredit an. Er fragt nach den Bedingungen eines solchen Kredits iHv 30.000 €. Als gut verdienender Geschäftsführer kann **A** einige Sicherheiten anbieten und bekommt diesen Kredit schon am nächsten Tag ausbezahlt. Die Idee, auf das Firmenkonto zu greifen, verwirft er. In der Folge übergibt er dem **B** das Geld, erwähnt dabei aber nichts von dem Kredit.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von **A** und **B** sowie die Verantwortlichkeit der **X-GmbH**!

II. Der 21-jährige Dennis und seine 18-jährige Freundin Evelyn, beide wohnhaft in Linz, stehlen gemeinsam eine Uhr im Wert von 1.500 € aus dem Schmuckgeschäft der Jutta in Wien. Sie bitten ihren 17-jährigen Bekannten Franz, wohnhaft in St. Pölten, die Uhr über das Internet-Verkaufsportal eBay um 800 € zu verkaufen und ihnen den Erlös auszuhändigen. 10 % soll er als Provision behalten dürfen. F, der die Herkunft der Uhr kennt, erklärt sich einverstanden, nimmt die Uhr entgegen und inseriert sie wie vereinbart. Marta, die in München wohnt, kontaktiert F und bietet ihm für die Uhr 750 €. F akzeptiert das Angebot. In der Folge kommt er auf die Idee, sich das Geld von M überweisen zu lassen, die Uhr aber nicht zu ihr nach München zu versenden. Als er den Kaufpreis erhält, möchte er auch diesen nicht mehr an D und E abführen. Die Uhr versteckt er, um sie später auf die beschriebene Weise wieder zu Geld zu machen. Mit dem Geld aus München leistet er sich eine schöne Reise. Nach Erhalt des Geldes erklärt er D, E und auch der M, die Uhr müsse auf dem Postweg verloren gegangen sein. Gegenüber D und E behauptet er außerdem, dass M die Uhr noch nicht bezahlt hätte. Beichtigen

Betrug

Irrtum

2. Prüfen Sie die Strafbarkeit von F!

Nachdem J das Inserat des F entdeckt und die Kriminalpolizei informiert hat, gerät F rasch unter Verdacht, die Uhr gestohlen zu haben. Da er aber ebenso verdächtigt wird, in Wien an einem bewaffneten Raubüberfall beteiligt gewesen zu sein, möchte die Polizei von den Ermittlungen wegen des Diebstahls an der Uhr vorerst Abstand nehmen, um den Ermittlungserfolg bezüglich des Raubüberfalls nicht zu gefährden.

3. Hat die KriPo eine solche Möglichkeit? Wenn ja, was muss sie dabei beachten?

Um F wegen des Raubüberfalls zu überführen, ordnet die zuständige StA aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung eine Gesprächsüberwachung bezogen auf F's Handy an; diese Anordnung wird jedoch erst nach Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist erteilt.

Frist

StA

Anordnung

4. Kann F sich bereits im Ermittlungsverfahren dagegen zur Wehr setzen? Was würde sich ändern, wenn die StA die Überwachung rechtzeitig angeordnet, die KriPo diese aber erst nach Ablauf der Frist durchgeführt hätte?

Durch die Handyüberwachung erhärtet sich der Verdacht, dass F am Raubüberfall beteiligt war. Außerdem wird dabei bekannt, dass D und E den Diebstahl an der Uhr begangen haben und D darüber hinaus im Alter von 20 Jahren einen weiteren Diebstahl in Wien an einem Motorrad im Wert von 3.600 € begangen hat. Die StA will D, E und F anklagen.

5. Welche Gerichte sind im Hauptverfahren sachlich u örtlich zuständig? Können die Hauptverfahren gegen D, E und F verbunden werden? Wenn, ja vor welchem Gericht wäre die HV zu führen?

Die StA erhebt Anklage gegen D wegen des Diebstahls an der Uhr, am Motorrad sowie gegen E wegen des Diebstahls an der Uhr. F wird noch nicht angeklagt, da noch nicht alle Beteiligten des Raubüberfalls geklärt sind. D und E erscheinen nicht zur Hauptverhandlung. Da sie bereits nach § 164 StPO kriminalpolizeilich vernommen wurden und ihnen jeweils die Ladung zur Verhandlung persönlich zugestellt wurde, beschließt das Gericht, in Abwesenheit der beiden Angeklagten zu verhandeln. D wird sowohl wegen des Diebstahls an der Uhr als auch am Motorrad zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt. E wird wegen des Diebstahls an der Uhr zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Das Gericht stützt sich in seiner Begründung ausschließlich auf die Ergebnisse der Überwachung von F's Handy. Bei beiden Angeklagten wertet das Gericht einschlägige Vorstrafen als erschwerend.

32) G6

6. Welche Rechtsmittel können D und E mit welchen Erfolgsaussichten erheben? Welches Gericht entscheidet darüber?

427

7. Beschreiben Sie das Wesen und die Voraussetzungen der Schuldberufung!

Viel Erfolg!

S 2/2